

ländlichen Bauwesen und der kulturellen Arbeit einschließlich Gesundheitswesen und Handel beschäftigen.

In den nächsten Tagen nahmen die Arbeitsgruppen die Arbeit auf. In der Ratssitzung am 14. April 1959 wurde der Perspektivplan abschließend beraten und angenommen.

Schon während unserer Patenarbeit hatten wir erkannt, daß die fehlende Unterstützung des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde die Hauptsachen für die langsame Entwicklung der LPG sind. Wir kritisierten diese schlechte Arbeit, versäumten es aber, selbst konkrete Anleitung zu geben. Daher sah uns der Bürgermeister nicht gern kommen. Er faßte unsere Tätigkeit und unsere Kritik mehr als Kontrolle und Eingriff in seine Rechte auf und wurde uns gegenüber zurückhaltend. Das wirkte sich natürlich nicht fördernd aus und mußte verändert werden.

Mehrere Aussprachen, an denen, auch Vertreter der Blockparteien und demokratischen Massenorganisationen sowie ein Schöffe teilnahmen, brachten den Erfolg, daß die LPG in Zukunft den Bürgermeister zu jeder LPG-Vollversammlung einladen wird. Der Bürgermeister versprach, an den Versammlungen teilzunehmen.

In der Ratssitzung am 10. April 1959 wurde beschlossen, die seit dem 1. Januar 1958 nicht mehr besetzte freie Ratsstelle im Gemeinderat mit dem LPG-Vorsitzenden zu besetzen. Erst durch diese Maßnahmen wurden Beziehungen zwischen der LPG und dem Rat der Gemeinde hergestellt. Es ist gesichert, daß in den künftigen Gemeinderatssitzungen die Entwicklung der LPG, ihre Festigung, Stärkung und Erweiterung sowie die Herstellung ihrer Wirtschaftlichkeit noch im Jahre 1959 stets auf der Tagesordnung bleiben wird und daß entsprechende Beschlüsse nicht nur gefaßt, sondern auch ausgeführt und kontrolliert werden. Bei unseren künftigen Einsätzen werden wir durch Rat und Tat dazu beitragen, daß der sozialistische Arbeitsstil sich vollkommen durchsetzt. Dazu ist erforderlich, daß sich der Rat und die Gemeindevertretung zu Organisatoren der sozialistischen Umgestaltung entwickeln und daß sie sich frei machen von der Vorstellung, das Geschick der Gemeinde und die Verantwortung für die Entwicklung der Gemeinde liege allein in der Hand des Bürgermeisters.

In der letzten Ratssitzung habe ich den Gemeinderäten einige Hinweise für die Arbeit gegeben. Ich erreichte, daß zu jedem Tagesordnungspunkt ein konkreter Beschluß gefaßt wurde. Es ist offensichtlich, daß der Rat des Kreises seiner anleitenden Funktion nicht gerecht geworden ist. Wir sehen es daher als unsere Pflicht an, Versäumtes hier nachzuholen.

Während meines Einsatzes in der LPG stellte ich fest, daß der Vorstand nicht mehr vollzählig war und nicht regelmäßig zusammentrat, daß die Revisionskommission nicht arbeitsfähig und ein Frauenausschuß überhaupt nicht vorhanden war, obwohl die Mehrzahl der LPG-Mitglieder Frauen sind. Unsere Aufgabe bestand deshalb darin, den Vorstand und die Revisionskommission arbeitsfähig zu machen und einen Frauenausschuß zu bilden. Wir sprachen mit den Genossenschaftsbäuerinnen über Probleme der Erfurter Bäuerinnenkonferenz und erläuterten ihnen ihre Rechtsstellung in der LPG. Das Ergebnis der vorbereiteten Mitgliedervollversammlung war die dort erfolgte Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der Revisionskommission und die Wahl des Frauenausschusses. Dem Vorstand und der Revisionskommission gehören je zwei Frauen an.

Diese Erfolge hatte ich in der Zeit meines Einsatzes. Vor den Kollegen, die zukünftig in der Gemeinde arbeiten werden, steht weiterhin die Aufgabe, die Organe der LPG und den Rat der Gemeinde zu unterstützen. Weiterhin werden wir dafür eintreten, daß auf Grund in Vorstandssitzungen gefaßter konkreter Beschlüsse Arbeitspläne aufgestellt werden. Diese Arbeitspläne sollten nach Möglichkeit Wochenarbeitspläne sein. Außerdem werden wir die Bemühungen unterstützen, bei der Bewertung der Arbeit schrittweise zum Leistungsprinzip überzugehen.

Es mag so scheinen, als wären wir bei diesen Einsätzen immer der gebende Teil. In Wirklichkeit nehmen wir aus jedem Einsatz eine Fülle von Erfahrungen und Anregungen mit, die für unsere Arbeit von großer Bedeutung sind. Wie wichtig für die Erläuterung des LPG-Rechts und der Musterstatuten und die praktische Arbeit mit diesen gesetzlichen Vorschriften sind doch die Kenntnisse vom Leben in der LPG, Kenntnisse auf agrarökonomischen Gebieten sowie das Wissen über die Möglichkeiten zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und ähnliches. Ich kann jetzt bei landwirtschaftlichen Kauf- und Pachtverträgen, bei Überlassungsverträgen und sonstigen Beurkundungen besser mitreden, weil ich die Perspektive in der Gemeinde und im Kreise kenne. Die vielerorts schon eingerichteten Dorfkubs und Dorfakademien geben uns die Möglichkeit, durch Justizveranstaltungen verstärkt den Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung einzuleiten. Diese große Aufgabe, zu der nicht — wie manche Justizfunktionäre noch glauben — nur die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit im Strafverfahren gehört, erfordert den vollen Einsatz der Staatlichen Notare.

WOLFGANG BÖHME,

Leiter des Staatlichen Notariats Roßlau

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 37, 38 Ziff. 5 ASchVO.

Stellt ein Arbeitsschutzinspektor in Ausübung seiner Pflicht zur Kontrolle der technischen Sicherheit und der Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen eine unmittelbare Lebensgefahr für Menschen fest, dann ist er auch verpflichtet, vom Betriebsleiter zu verlangen, daß die Arbeit an der Gefahrenstelle eingestellt wird.

BG Dresden, Urt. vom 19. Februar 1959 — 2 BS 1/59.

Der angeklagte Arbeitsschutzinspektor P. stellte im Juni 1958 bei der Besichtigung eines Werkgebäudes fest, daß dessen Standsicherheit nicht gegeben war. Trotz dieser Erkenntnis unterrichtete er die Betriebsleitung nicht über den Gefahrenzustand. Er verständigte lediglich die Staatliche Bauaufsicht und kümmerte sich dann nicht mehr um diese Angelegenheit. Auch die Staatliche Bauaufsicht griff nicht sofort ein. Deshalb hatten sich die Angeklagten S. und T. zu verantworten.

Im Oktober 1958 stürzte die Decke des Gebäudes ein. Dabei wurden Menschen getötet bzw. verletzt*. Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in

Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Aus den Gründen:

(Zunächst beschäftigt sich das Urteil mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und kritisiert das Verhalten der Betriebsleitung, die jedoch kein Verschulden traf.)

Der Angeklagte P. erkannte spätestens am 9. Juni 1958 eine mögliche Einsturzgefahr. Er wußte, daß in den gefährdeten Räumen Menschen arbeiteten, vertraute aber darauf, daß vorerst das Gebäude nicht einstürzen werde und daß später die Ankersicherung den Einsturz ausschließen werde. Er gab sich deshalb damit zufrieden, daß der Angeklagte S. — der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht — erklärte, er wolle den statischen Nachweis beschaffen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einleiten. Seine Pflicht wäre es gewesen, der Betriebsleitung von dem gefährlichen Zustand des Kappengewölbes Kenntnis zu geben und von dieser die zeitweilige Einstellung der Produktion an der Gefahrenstelle zu verlangen.

Der Angeklagte P. hat mit dem Angeklagten S. keinen Termin über die Beiziehung eines statischen

* Der Sachverhalt ist ausführlich in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1959, Heft 9, S. 270 und Heft 10, S. 302 dargestellt. — D. Red.